Satzung des Schwimmvereins 08/21 e.V. Bad Oeynhausen

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter, unabhängig davon, ob weiblich, männlich oder divers.

Präambel

Der Schwimmverein 08/21 Bad Oeynhausen e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1908 ins Leben gerufene Verein führt den Namen “Schwimmverein 08/21 Bad Oeynhausen e.V.” (SVO 08/21). Der SVO 08/21 hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
   a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
   b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
   c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
   d) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
   e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen.
   f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag kann ausschließlich über das Anmeldeformular der Vereinshomepage gestellt werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreter.
4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6) Mit dem Aufnahmeantrag ist schriftlich zu bestätigen, dass die aufnahmebeantragende Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter die Satzung anerkennt.
7) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr.
8) Anstelle eines Mitgliedsausweises wird die Mitgliedschaft dem Mitglied durch eine E-Mail bestätigt.
9) Es gibt 2 Arten der Mitgliedschaft

a) Einzelmitgliedschaft
b) Familienmitgliedschaft
   Hierzu zählen alle Familienmitglieder eines Haushaltes.
   Beim Erreichen des 25. Lebensjahres der Kinder des eigenen Haushaltes muss eine Einzelmitgliedschaft beantragt werden.
   Ehepartner/eingetragene Lebensgemeinschaft sind grundsätzlich in der Familienmitgliedschaft inbegriffen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen. Es können zusätzliche Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den SVO 08/21 und das Recht, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden. Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht, den SVO 08/21 bei der Erfüllung aller Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand) durchzuführen, und den Auflagen der Amtsträger nachzukommen. Die Mitglieder haben den Anweisungen der Trainer Folge zu leisten, dies gilt auch bei Anweisungen bezüglich der zu tragenden Sportbekleidung.

§ 5 Beiträge

Die für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins erforderlichen Geldmittel werden aus den Mitgliederbeiträgen und aus sonstigen Einnahmen bestritten, die vom Kassenwart erhoben und verwaltet werden.
Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins legt der Gesamtvorstande fest. Es wird ein Jahresbeitrag und eine einmalige Einschreibungsgebühr erhoben, die im Voraus zu entrichten sind. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Zahlen Mitglieder die Beiträge nicht fristgemäß, so sind sie unter Fristsetzung von zwei Wochen zu mahnen. Die Kosten für das Mahnverfahren fallen dem Mitglied zur Last.
Der geschäftsführende Vorstand kann rückständige Beiträge ganz oder zum Teil erlassen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die soziale Härte, wenn ihre Einziehung mit besonderen wirtschaftlichen Härten verbunden ist oder aus sonstigen Gründen unbillig erscheint. Für die Dauer eines nicht berufsmäßigen Wehrdienstes ist das Mitglied beitragsfrei.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied, das sich um den Verein oder den Schwimmsport besonders verdient gemacht hat, oder einem Förderer des sportlichen Gedankens den Titel “Ehrenmitglied”, einem Vorsitzenden, der sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, den Titel “Ehrenvorsitzender” verleihen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliederbeiträgen befreit. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung bzw. im Gesamtvorstandvorstand**.**

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
b) durch Ausschluss aus dem Verein,
c) durch Tod,
d) durch Auflösung des Vereins.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Schwimmvereins oder an die E-Mail-Adresse, die auf der Homepage des Schwimmvereins im Impressum angegeben ist.
Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Quartals zulässig, sie ist jedoch nur dann wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens einen Monat vor Quartalsende zugegangen ist.

§ 9 Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt,
b) sich grob unsportlich verhält,
c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt,
e) seine Mitgliedspflichten verletzt, insbesondere mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr im Rückstand ist und mit Fristsetzung von einem Monat unter Androhung des Ausschlusses schriftlich gemahnt worden ist.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss schriftlich Stellung zu nehmen. Der Vorstand kann beschließen, dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem auszuschließenden Mitglied sind die Ausschließungsgründe in Textform mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des SVO 08/21 sind

a) die Mitgliederversammlung,
b) der geschäftsführende Vorstand,
c) der Gesamtvorstand.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
d) Wahl des Gesamtvorstandes,
e) Wahl des Kassenprüfers,
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Einschreibgebühr,
g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 12 Arten der Mitgliederversammlung

a) Jahreshauptversammlung,
b) Außerordentliche Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Daneben können vom geschäftsführenden Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn

a) das Interesse des Vereins es erfordert,
b) die Berufung von mindestens 30% der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand, verlangt wird.

Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand in Textform (Brief, E-Mail) und durch Veröffentlichung auf der Webseite des Schwimmvereins (https://schwimmverein-badoeynhausen.de) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand innerhalb eines Monats, nachdem das Begehren der Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand zugegangen ist, einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt höchstens zwei Wochen.

§ 14 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, falls nicht eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel von der Mehrheit der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben.

§ 15 Anträge der Mitglieder

Anträge, über die die Mitgliederversammlung Beschluss fassen soll, können von jedem Mitglied gestellt werden, sie müssen dem geschäftsführenden Vorstand jedoch spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein. Dringlichkeitsanträge können von jedem Mitglied in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Eine Beschlussfassung über Dringlichkeitsanträge durch die Mitgliederversammlung kann jedoch nur erfolgen, wenn mehr als ein Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder den vorgetragenen Antrag als Dringlichkeitsantrag zulässt.
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit angenommen werden.

§ 16 Der Vorstand

Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender und Gesamtvorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem 2. Vorsitzenden,
c) dem Geschäftsführer,
d) dem Kassenwart,
e) dem Schwimmwart.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des SVO 08/21 und seine Vertretung nach innen und außen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und auf die Einhaltung der Satzung zu achten. Der geschäftsführende Vorstand regelt alles, was keinem anderem Vorstandsmitglied zugeordnet ist.

Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und

a) dem Jugendwart,
b) der Jugendwartin,
c) dem Wasserballwart,
d) dem Pressewart.

Die Aufgabe des Gesamtvorstandes, neben den in der Satzung aufgeführten Aufgaben, ist die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei seiner Arbeit.

Der geschäftsführende Vorstand kann nach Bedarf weitere Personen in den Gesamtvorstand berufen (z.B. Schriftführer, Seniorenwart, etc.). Die zusätzlich gewählten Personen haben ebenfalls einen Sitz und eine Stimme.

§ 17 Amtsdauer und Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Zu Vorstandsmitgliedern können volljährige geschäftsfähige Vereinsmitglieder bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Der Vorstand bleibt bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In den geraden Jahren werden gewählt:

a) der 1.Vorsitzende,
b) der Kassenwart,
c) der Schwimmwart,
d) ein Jugendwart,
e) eine Jugendwartin.

In den ungeraden Jahren werden die übrigen Vorstandsmitglieder gewählt.

§ 18 Ausschussmitglieder und Ihre Aufgaben

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen, ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung ist festzulegen. Nehmen Ausschussmitglieder, die nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, an Vorstandssitzungen teil, so haben sie nur eine beratende Stimme. Die von den Ausschüssen gefassten Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes, falls sich nicht die Mitgliederversammlung ein Zustimmungsrecht bei der Bestellung der Ausschussmitglieder vorbehalten hat. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt §20 sinngemäß.

§ 19 Ausscheiden von Vorstands- und Ausschussmitgliedern

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds ist eine kommissarische Besetzung des verwaisten Postens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Die Wahl findet durch den Gesamtvorstand in einer ordentlichen Vorstandssitzung statt.

§ 20 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, mindestens vierteljährlich einzuberufen. Die Berufung kann mündlich erfolgen. Zur Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung der Vorstandssitzung bezeichnet wird. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterschreiben. Zusätzlich können Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung gefasst werden (z.B. per E-Mail oder in geschlossenen Gruppen von sozialen Medien).

§ 21 Jugend

Der Jugendwart bzw. die Jugendwartin sind die Vertreter der Jugend im Vorstand.

Die Schwimmjugend im SVO 08/21 ist die Gemeinschaft aller Jugendabteilungen des Vereins. Die Schwimmjugend im SVO 08/21 führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel. Die Schwimmjugend des SVO 08/21 kann Ihre Belange durch eine eigene Jugendordnung regeln. Die Ordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 22 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des SVO 08/21 sind von der Jahreshauptversammlung jedes 2. Geschäftsjahr einer, die Kasse prüfende, geschäftsfähige Vereinsmitglieder zu wählen. Diese prüfen die Kasse bis zur folgenden Jahreshauptversammlung mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Der Juge/Die Jugendwart/in hat 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung über die ihm zugeflossenen Mittel dem Kassierer abzurechnen.

§ 23 Haftung

Alle Mitglieder des Vereins sind im Rahmen des Sportversicherungsvertrages bei dem Landessportbund versichert. Darüber hinaus übernimmt der Verein keine Haftung für die bei der Ausübung des Schwimmens und bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle oder Schäden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung des Vereins

Der SVO 08/21 kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand (§ 20) einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn

a) der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Berufung der Mitgliederversammlung bezeichnet wird, und
b) mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten geschäftsfähigen Mitglieder anwesend sind.

Falls die erforderliche Teilnehmerzahl des Absatzes §25 1b) nicht erreicht wird, ist binnen Monatsfrist mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Mehrheit über die Auflösung des SVO 08/21 entscheidet. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Oeynhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 14. Oktober 1986 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 20.03.2025